

## Angers 5 (deu)

ES BEGINNT EINE SICHERHEIT<sup>1</sup>, HIER GEHT ES UM EINEN ÜBERGRIFF<sup>2</sup>

Da ja bekannt ist, dass der Mann namens Soundso einen Mann namens Soundso wegen seiner Habe vor Gericht gebracht<sup>3</sup> hat<sup>4</sup>, und derselbe Soundso ihm [aber] daran niemals etwas in böser Absicht getan hatte, fand sich derselbe Soundso daher vor Männern guten Leumunds (*boni homines*<sup>5</sup>) ein, auf dass dieses Schreiben ausgefertigt werde, damit dieser es zu keiner Zeit wagen solle, irgendetwas gegen denselben zu unternehmen. Denn falls der Soundso oder sonst irjemand an seiner statt es wagen sollte, in dieser Sache Widerstand zu leisten, ‚muss er Dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>6</sup>, bezahlen<sup>7</sup>, und was er fordert soll er nicht erreichen und diese Sicherheit<sup>8</sup> soll fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

<sup>2</sup> Der Begriff *supersallicio* (aus *super* und *salire*) bedeutet wörtlich das „Über-/Herüberspringen“. Gemeint ist hier wohl eine Form von Übergriff analog zu *assalire*, wörtlich „an-/heranspringen“ übertragen „angreifen“. Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 6 stellt eine Verbindung von *supersal(l)icio* zu *adsallire* (Variante von *assalire*) her. Die *securitas* soll den Beklagten vor einem (weiteren?) Übergriff des Klägers schützen. Zeumer bezog die *supersallicio* auf die in Angers 6 geschilderte Auseinandersetzung und emendierte den angenommenen Abschreibfehler entsprechend.

<sup>3</sup> Der Germanolatinismus *mallare* wurde aus dem dem ahd. *mahalōn* abgeleitet und bedeutet „(an-)klagen“ bzw. „vor Gericht bringen“; vgl. dazu auch ahd. *mahal* „Gerichtsversammlung“ und altfrz. *maler* „vor Gericht laden“, „gerichtlich bestimmen“; dazu P. Stotz, *Handbuch I*, §32,7, S. 420f. und *ChWdW* 8, S. 361f.

<sup>4</sup> Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

<sup>5</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

<sup>6</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum* 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpa inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *Formulaires*, S. 53 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay n. solidi [to be devided] between you and the fisc“ vor.

<sup>7</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

<sup>8</sup> Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

# Formulae Litterae Chartae

